



### **3. Änderungssatzung vom 17.03.2025**

#### **zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Nov. 2013**

Die Gemeinde 89364 Rettenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **3. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Nov. 2013**

#### **§ 1**

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Gemeinde 89364 Rettenbach für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|---|-----------------------------|--|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF   | 15 Jahren                   | 2,37 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Remshart                                  | 20 Jahren                   | 3,46 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Harthausen                                | 20 Jahren                   | 3,22 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rettenbach                                   | 25 Jahren                   | 4,45 Euro  |

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

|  |  |
|--|--|
| Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für | bei jährlich: 80 Ausrückestunden bei LF 10/MZF; 60 Ausrückestunden bei TSF und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF  | 14,71 Euro   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Remshart   | 78,28 Euro   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Harthausen   | 74,86 Euro   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rettenbach  | 82,48 Euro   |

## 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (der gemeindliche Eigenanteil von 10 % ist bereits berücksichtigt): **33,00 Euro**

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst und je Feuerwehrdienstleistenden der jeweils gültige Stundensatz nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2025 in Kraft.

Rettenbach, den 18.03.2025  
Gemeinde 89364 Rettenbach

Sandra Dietrich-Kast  
Erste Bürgermeisterin





Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde der Gemeinde Rettenbach die Abfolge zur

3. Änderungssatzung zur Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 27. Nov. 2013

wie folgt:

|    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| 1. | Beschluss des Gemeinderates Rettenbach in öffentlicher Sitzung am  | 17.03.2025               |
| 2. | Ausfertigung der nachfolgenden Satzung am  | 18.03.2025               |
| 3. | Der Satzungstext wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, des Marktes Offingen und der Gemeinde Gundremmingen veröffentlicht | Nr. 11<br>vom 21.03.2025 |
| 4. | Die Satzung tritt in Kraft   | 01.04.2025               |

Offingen, 18.03.2025  
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

  
Roman Bihler  
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt